



# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG an das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) hinsichtlich der Erbringungen von Leistungen als Kooperationspartner bei der Durchführung des Studienangebotes der Staffordshire University betreffend die Studiengänge Bachelor of Arts (Hons) Advertising and Brand Management und Bachelor of Arts (Hons) Graphic Design

Auf Antrag des Wirtschaftsförderungsinstituts der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) führte die AQ Austria ein Verfahren betreffend Erteilung der Bestätigung nach § 27 Abs 5 HS-QSG durch. Gemäß Kap. III Abs 28 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen.

## 2 Kurzinformationen zum Antrag auf Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
<b>Antragstellende Bildungseinrichtung</b>	Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie)
<b>Rechtsform</b>	Juristische Person öffentlichen Rechts
<b>Standort(e)</b>	Wien
<b>in Zusammenarbeit mit</b>	Staffordshire University
Informationen zum beantragten Studienangebot	
<b>Bezeichnung des Studienangebots</b>	„BA (Hons) Advertising and Brand Management“ und „BA (Hons) Graphic Design“
<b>Art des Studiums</b>	Bachelorstudien (Hons)
<b>Akademischer Grad</b>	BA (Hons)
<b>Aufnahmeplätze p.a./ Zahl der Studierenden</b>	aktuell 14 Studierende je Studiengang
<b>Organisationsform</b>	Vollzeit bzw. Teilzeit
<b>Dauer und Umfang</b>	Inländischer Leistungsteil: 2 Semester (Vollzeit) bzw. 4 Semester (Teilzeit) - 60 ECTS (entspricht 120 Credits der Staffordshire University) / Gesamtumfang: 180 ECTS (Anrechnung von 120 ECTS durch die Staffordshire University)
<b>Standort des beantragten Studienangebots</b>	Wien
<b>Unterrichtssprache</b>	Englisch

## 3 Kurzinformation zum Verfahren

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) beantragte am 28.05.2015 die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG am Standort Wien.

Mit Beschluss vom 16.07.2015 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Univ.-Prof. Oliver Kartak	Universität für angewandte Kunst Wien	Vorsitzender, Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Mag. Mario Zenaty	KOTÁNYI GmbH	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Anna Lena Bankel	Universität für angewandte Kunst Wien	Studentische Gutachterin

Am 18.09.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/in und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten des Wirtschaftsförderungsinstituts der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) in Wien statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 10.12.2015.

## 4 Antragsgegenstand

„Die Werbe Akademie bietet in Lizenz der Staffordshire University Jahr 3 (Level 6) der BA Studiengänge am Standort Wien an. Wahlweise können AbsolventInnen der zweijährigen Diplomlehrgänge der Werbeakademie Jahr 3 der BA Ausbildungen auch an der Staffordshire University belegen. Die BA AbsolventInnen erhalten in beiden Fällen das Originalzeugnis der Staffordshire University über 180 ECTS Punkte.“

(Auszug aus dem Antrag, S. 4)

## 5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Auszug aus dem Gutachten:

„Das GutachterInnenteam erhielt während seines Besuchs an der Werbeakademie einen positiven, lebendigen Eindruck von Lehren und Lernen. Studierende schienen mit der Leistung der Lehrenden, den Inhalten und der Ausstattung zufrieden. Sie fühlten sich in ihren Anliegen von Lehrenden gehört.

Die Lehrenden erschienen engagiert, erfahren und ehrlich interessiert, ihren Studierenden eine bestmögliche Ausbildung zu geben.

Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung sind kein Fokus der Werbeakademie. Der wissenschaftliche, theoriegeleitete Anteil in der Lehre der beiden Kurse ist gering, und die starke Ausrichtung auf die Employability der AbsolventInnen entspricht nicht dem Universitätsverständnis des GutachterInnenteams. Diese Kritik würde allerdings auch auf viele weitere Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen zutreffen und ist Resultat einer zunehmenden Bildungsökonomisierung weltweit.



Das GutachterInnenteam hat den Eindruck gewonnen, dass die wissenschaftliche Arbeit, die Studierende im Rahmen der Kurse zu schreiben haben, intensiv betreut wird.

Die Werbeakademie besitzt gute räumliche Rahmenbedingungen, mit zahlreichen Möglichkeiten zu Austausch und auch zum Ausstellen der Arbeiten; die Studiengänge scheinen beide gut zu funktionieren, die Werbeakademie als Marke trägt Verantwortung für eine qualitätsvolle Umsetzung, und kann diese auch erfüllen.

Bedenken kommen allerdings auf, wenn der Blick auf einige institutionelle Rahmenbedingungen fällt.

Durch die Anrechnung der ersten beiden Jahre der Ausbildung an der Werbeakademie für das Bachelor Studium durch die Staffordshire University verkürzen sich Studium und akademische Ausbildung auf einen Zeitraum von lediglich zwei Semestern.

Durch diese Konstellation stellt sich grundsätzlich die Frage nach der akademischen Ausbildung für StudentInnen dieser beiden Studiengänge.

Da jedoch der BA durch die Staffordshire University verliehen wird beschränkt sich diese Evaluierung auf die o.a. Überprüfung der Kriterien gemäß § 27 HS-QSG.

Besonders intransparent verbleibt auch die Personalsituation. Obwohl die stakeholder mit der personellen Infrastruktur zufrieden zu sein scheinen, erfüllt sie die Richtlinien nicht.

Auch in der Mitbestimmung durch Lehrende und Studierende sehen wir Nachbesserungsbedarf. Der intensive, zuweilen konfliktreiche Austausch zwischen Verwaltung, Lehrenden und Studierenden während der gemeinsamen Gestaltung der akademischen Belange ist Teil des universitären Lebens und leider an der Werbeakademie/Staffordshire University nur in kleinem, informellem Ausmaß gegeben bzw. durch die räumliche Entfernung verunmöglicht.

### **Nichterfüllte Kriterien - Auflagen**

Das GutachterInnenteam sieht bei folgenden Kriterien bzw. Teilkriterien Sanierungsbedarf, um eine positive Beurteilung zu erlangen:

#### 4.2.2

Die Bewertungskriterien für das Interview und das Portfolio sind rechtsverbindlich festzuhalten.

Es ist eine Prüfungsordnung zu formulieren, die auch zu dem angewendeten Prüfungsmodus passt, sprich: die Einreichung von Coursework regelt.

Die Mitsprache von Lehrenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten ist rechtsverbindlich zu regeln.

#### 4.2.3.

b. Die Werbeakademie gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.

c. Die Werbeakademie gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum des angebotenen berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit (v.a. Vollzeit-Berufstätigkeit) vereinbar sind.

#### 4.2.4

b. Das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß.

#### 4.2.6

Hinsichtlich des Teilkriteriums Sachausstattung ist die Einrichtung einer angemessenen Bibliothek mit englischsprachiger Fachliteratur, Fachmagazinen und audiovisuellen Medien erforderlich.

#### 4.2.7

Die Werbeakademie informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

### **Schlussbemerkung**

Das GutachterInnenteam empfiehlt die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen.“

## **6 Entscheidung und Begründung**

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind.

Die Erteilung der Bestätigung erfolgt gemäß Kap. III Abs 27 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

Ad Kap. III Abs 34 Z 2:

1. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine rechtsverbindliche Regelung der Bewertungskriterien für das Interview und das Portfolio nach.

2. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine Prüfungsordnung nach, die auch zu dem angewendeten Prüfungsmodus passt und somit die Einreichung von Coursework regelt.
3. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass die Mitsprache von Lehrenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt ist.

Ad Kap. III Abs 34 Z 3 lit b:

4. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.

Ad Kap. III Abs 34 Z 3 lit c:

5. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass Studienorganisation und Arbeitspensum des angebotenen berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit (v.a. Vollzeit-Berufstätigkeit) vereinbar sind.

Ad Kap. III Abs 34 Z 4 lit b:

6. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß umfasst.

Ad Kap. III Abs 34 Z 6:

7. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung die Einrichtung einer angemessenen Bibliothek mit englischsprachiger Fachliteratur, Fachmagazinen und audiovisuellen Medien nach.

Ad Kap. III Abs 34 Z 7:

8. Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass sie die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen informiert. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

### **Begründung:**

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an.



## 7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme